

Die Aufbringung des Schlachtviehes.

N. Berlin, 27. April. (Priv.-Tel.) Der preussische Staatskommissar für Volksernährung hat zur Beschaffung des für die erhöhte Fleischration erforderlichen Viehes einen Erlaß an die zuständigen Behörden gerichtet, worin es u. a. heißt:

Nachdem der Präsident des Kriegsernährungsamtes eine Erhöhung der Fleischration vom 16. April 1917 ab für die nicht durch Hauschlachtungen selbstversorgte Zivilbevölkerung auf die doppelte Wochenkopfmenge angeordnet hat, hat das Landesfleischamt den Viehhandelsverbänden diejenigen Viehmengen mitgeteilt, die am Verbandsbezirk zur Deckung dieses Mehrbedarfs aufgebracht werden müssen. Es ist ausgeschlossen, daß die erforderlichen Viehmengen von den Viehhandelsverbänden freihändig beschafft werden können. Die provinziellen Fleischstellen werden daher sofort diese Viehmengen auf die Kommunalverbände umlegen. Jeder Kommunalverband ist zur Aufbringung der ihnen auferlegten Mengen unbedingt verpflichtet. Ich werde keine Entschuldigung gelten lassen. Sollte ein Kommunalverband durch die Umlegung überlastet sein, so kann ihn dies nicht hindern, zunächst die einzelnen Wochenmengen aufzubringen bis die Nachprüfung erfolgt ist. Die bisher von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen, auf welche Sorten von Vieh bei der Zwangsentziehung nicht zurückgegriffen werden kann, werden hiermit grundsätzlich aufgehoben. Auf Spannvieh sollte nicht zurückgegriffen werden. Auch die kleinen Viehhaltungen von 1 bis 2 Stück sind zu schonen. In den eigentlichen Weideprovinzen wird das auf Fettweide gewellte Magervieh zunächst bis zum Juli nach Möglichkeit geschont werden. Hochtragende und reichlich Milch gebende Tiere sind, soweit es die Verhältnisse irgendwie erlauben, von der Zwangsaufbringung auszuschließen. Die Kommunalverbände werden durch sachverständige Kommissionen überall diejenigen Tiere auswählen lassen müssen, die zur Deckung der von ihnen aufzubringenden Viehmengen von Woche zu Woche abgerufen werden sollen. Die Viehhandelsverbände sind angewiesen, sobald ein Kommunalverband die ihm durch die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle aufgegebenen Wochenmenge nicht aufbringt, sofort dem Regierungspräsidenten Anzeige über die Minderbelieferung zu machen. Die Regierungspräsidenten werden jeden mit der Erfüllung seiner Aufgabe rückständigen Landrat zur Verantwortung ziehen.